

Malzfabrik c/o Manfred Ferbert
Delitzscher Straße 117
06116 Halle (Saale)

Tel.: 0345 / 120 21 44
Fax.: 0345 / 120 21 29
Mail.: malzfabrik.info@gmail.com

Mietvertrag über einen Kfz-Abstellplatz

Vor-/Nachname: **Herr Max Mustermann**
Straße/Hausnummer: **Merseburger Straße 73 a-d**
PLZ/Ort: **06112 Halle (Saale)**

wird folgender **Stellplatzmietvertrag** geschlossen:

Mietsache

Der Vermieter vermietet dem Mieter zum abstellen eines PKW/eines Motorrades einen Stellplatz in der Tiefgarage/Außenstellplatz

Miete

- (1) Die Miete beträgt monatlich XX,00 EUR StellplatzNr:
(2) Die Miete ist monatlich spätestens am dritten Werktag eines jeden Monats im Voraus an den Vermieter zu entrichten.

Die Zahlungen sind auf das folgende Konto zu überweisen:

Kontoinhaber: Manfred Ferbert
IBAN: DE69 8705 4000 0725 0423 03
Institut: Erzgebirgsparkasse

- (3) Für den Transponder der die Garagentore und die Schranke öffnet, muss eine Kautions in Höhe von 50,00 EUR bezahlt werden. Diese bekommen Sie nach Beendigung des Mietverhältnisses und nach Erhalt zurück. Überweisen Sie die Kautions aufs folgende Konto:

Kontoinhaber: Manfred Ferbert
IBAN: DE33 8705 4000 0725 0504 20
Institut: Erzgebirgsparkasse

Mietzeit

- (1) Das Mietverhältnis beginnt am XX.XX.2022
(2) Das Mietverhältnis läuft auf unbestimmte Zeit.

Selbstständigkeit des Mietvertrages

Dieser Stellplatzmietvertrag wird unabhängig von einem gegebenenfalls zwischen den Parteien bestehenden Wohnraummietverhältnis abgeschlossen. Die Vorschriften des Wohnraummietrechts finden auf diesem Mietvertrag keine Anwendung.

Schlüssel/Transponder

Von dem erhaltenen Schlüssel/Transponder darf der Mieter ohne Zustimmung des Vermieters keine weiteren Schlüssel/Transponder anfertigen lassen.

Der Verlust eines oder mehrerer Schlüssel/Transponder ist dem Vermieter unverzüglich mitzuteilen. Kosten, die durch den Verlust entstehen (z.B. eventuell notwendiger Austausch des Türschlosses oder Ersatzbeschaffung des Schlüssels /Transponders) trägt der Mieter, sofern er den Verlust zu verantworten hat.

Schnee- und Eisbeseitigung

Die Beseitigung von Schnee und Eis von den Zufahrten zum Stellplatz wird vom Vermieter oder von Dritten (z.B. Hausverwaltung) durchgeführt.

Haftung des Mieters

Der Mieter haftet für Verunreinigungen durch Öl oder Benzin sowie für alle Schäden, die bei der Benutzung des Stellplatzes oder infolge der Nichtbeachtung vertraglicher oder gesetzlicher Vorschriften durch ihn selbst oder durch andere Personen, denen er die Benutzung seines Kraftfahrzeugs gestattet hat, schuldhaft verursacht werden.

Änderung der Miete, Gebühren

(1) Werden neue Kosten, Aufwendungen oder Mietbestandteile eingeführt oder erforderlich, ist der Vermieter berechtigt, diese in die nächste Mietkalkulation einzubeziehen.

(2) Ist wegen der Änderung der laufenden Aufwendungen eine Mieterhöhung erforderlich, so ist der Mieter verpflichtet, die entsprechend erhöhte Miete ab dem nächsten Monatsersten zu entrichten, wenn der Vermieter ihm die Art und Höhe der Änderung bis spätestens 15. des Vormonats mitgeteilt hat.

Dies gilt auch, wenn der Mietvertrag schon abgeschlossen ist, das Tatsächliche Mietverhältnis jedoch noch nicht zu laufen begonnen hat.

Fahrzeuge

Der Mieter ist verpflichtet, sein Fahrzeug nur auf den dafür angemieteten Stellplätzen zu parken. Bei Nichtbeachtung ist der Vermieter berechtigt, das Fahrzeug auf Kosten und Risiko des Mieters bzw. des Halters entfernen zu lassen.

Bei Stellplatzinhabern kann bei Zuwiderhandlungen im Wiederholungsfalle der Stellplatzmietvertrag fristlos gekündigt werden.

Kündigung

(1) Eine Kündigung kann von jeder Partei schriftlich bis zum 3. Werktag des jeweiligen Monats erfolgen.

Die ordentliche Kündigungsfrist beträgt 4 Wochen zum Monatsende.

(2) Der Vermieter ist zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn der Mieter mit einem Betrag, der zwei Monatsmieten übersteigt, im Rückstand ist oder wenn der Mieter den Stellplatz vertragswidrig nutzt. Hierzu zählt auch die entgeltliche Überlassung an Dritte.

Beendigung des Mietverhältnisses

Bei Kündigung bzw. Beendigung, ist der Parkausweis und der Schlüssel/Transponder an den Vermieter bzw. an die Hausverwaltung zu übergeben.

Nebenabreden wurden nicht getroffen. Künftige Änderungen, Ergänzungen, Kündigungen oder andere Mitteilungen müssen schriftlich vereinbart werden.

Ort, Datum

Ort, Datum

Vermieter

Mieter